

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Haltung des Ministerpräsidenten und der Landesregierung zu den sogenannten „Klimastreiks“ während der Unterrichtszeit

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Umfang hat der Unterrichtsausfall infolge der sogenannten „Klimastreiks“ von Schülerinnen und Schülern seit Beginn der Demonstrationen inzwischen erreicht (gegebenenfalls unter Angabe von Personen- und Fehlstundenzahlen)?
2. Inwiefern ist ihrer Kenntnis nach bisher im laufenden Schulbetrieb die Planung und Vorbereitung des Unterrichts, insbesondere die von Klausuren, von den Demonstrationen der Schülerinnen und Schüler beeinflusst worden?
3. Welche Schulstunden bzw. Unterrichtszeiten sind bisher an Freitagen vom Fehlen der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Demonstrationen betroffen?
4. Inwiefern ist der Landesregierung und dem Ministerpräsidenten bekannt, dass es sich bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichterfüllung der Schulpflicht nach dem baden-württembergischen Schulgesetz um eine Ordnungswidrigkeit vonseiten der Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Erziehungsberechtigten handelt?
5. Inwiefern bewertet sie vor diesem Hintergrund die Aussagen des Ministerpräsidenten vom Aschermittwoch, dem 6. März 2019, wonach die stets während der Schulzeit stattfindenden Demonstrationen der Schülerinnen und Schüler für den Klimaschutz Mut machen, als verantwortbar und angemessen – insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler auf die Aussagen des Ministerpräsidenten berufen könnten?
6. Sind die Aussagen des Ministerpräsidenten allgemein so zu verstehen, dass ein bestimmter politischer Zweck einen wöchentlichen Verstoß gegen die allgemeine Schulpflicht rechtfertigt?

Eingegangen: 07.03.2019 / Ausgegeben: 10.04.2019

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Wie lässt sich die Aussage der Kultusministerin, dass es sich beim Fernbleiben vom Unterricht zu Demonstrationszwecken nicht um einen sachlichen Grund handle (siehe dpa-Landesdienst vom 18. Januar 2019, Baden-Württemberg: Tausende Schüler fordern bessere Klimapolitik), mit den anscheinend uneingeschränkt lobenden Worten des Ministerpräsidenten bezüglich der Aktionen der Schülerinnen und Schüler vereinbaren?
8. Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesregierung oder die Kultusverwaltung bereits ergriffen oder geplant, um in den oben genannten wie auch zukünftigen Fällen einschlägige Verstöße gegen die Schulpflicht zu ahnden?
9. Inwiefern unterstützt sie die Schulen dabei, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler den durch unentschuldigtes Fehlen versäumten Stoff beziehungsweise verpasste Klausuren wieder aufarbeiten?
10. Inwiefern ergreift sie Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Lehrkräfte und Schulleitungen bezüglich der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und der Pflicht der Schulleitungen, die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen?

07.03.2019

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 1. April 2019 Nr. 31-6601.7/53/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Welchen Umfang hat der Unterrichtsausfall infolge der sogenannten „Klimastreiks“ von Schülerinnen und Schülern seit Beginn der Demonstrationen inzwischen erreicht (gegebenenfalls unter Angabe von Personen- und Fehlstundenzahlen)?*

Gemäß § 72 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und weitere verbindliche Veranstaltungen der Schule. Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der der Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme am Schulbesuch verhindert, von der Teilnahmepflicht befreit oder vom Besuch der Schule beurlaubt zu sein, verursacht ein Schulversäumnis (vgl. § 1 Absatz 3 Schulbesuchsverordnung).

Zum Umfang etwaiger Schulversäumnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an den wöchentlichen Demonstrationen für den Klimaschutz durch Schülerinnen und Schüler liegen dem Kultusministerium keine belastbaren Daten vor. Von einer landesweite Abfrage bei allen Schulen über die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden wurde wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

2. *Inwiefern ist ihrer Kenntnis nach bisher im laufenden Schulbetrieb die Planung und Vorbereitung des Unterrichts, insbesondere die von Klausuren, von den Demonstrationen der Schülerinnen und Schüler beeinflusst worden?*

3. *Welche Schulstunden bzw. Unterrichtszeiten sind bisher an Freitagen vom Fehlen der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Demonstrationen betroffen?*

Dem Kultusministerium liegen hierzu keine belastbaren Daten vor.

4. *Inwiefern ist der Landesregierung und dem Ministerpräsidenten bekannt, dass es sich bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichterfüllung der Schulpflicht nach dem baden-württembergischen Schulgesetz um eine Ordnungswidrigkeit vonseiten der Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Erziehungsberechtigten handelt?*

5. *Inwiefern bewertet sie vor diesem Hintergrund die Aussagen des Ministerpräsidenten vom Aschermittwoch, dem 6. März 2019, wonach die stets während der Schulzeit stattfindenden Demonstrationen der Schülerinnen und Schüler für den Klimaschutz Mut machen, als verantwortbar und angemessen – insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler auf die Aussagen des Ministerpräsidenten berufen könnten?*

6. *Sind die Aussagen des Ministerpräsidenten allgemein so zu verstehen, dass ein bestimmter politischer Zweck einen wöchentlichen Verstoß gegen die allgemeine Schulpflicht rechtfertigt?*

Der Klimawandel ist die Menschheitsfrage des 21. Jahrhunderts. Wenn es nicht gelingt, die globale Erwärmung aufzuhalten, wird unser Planet in einigen Jahrzehnten nicht mehr der sein, den wir kennen. Mit verheerenden Folgen für künftige Generationen, aber auch für all diejenigen, die heute im schulpflichtigen Alter sind. Gerade vor diesem Hintergrund ist das Engagement der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Form gelebter Demokratie. Sie nehmen ihre Zukunft ein Stück weit selbst in die Hand und bringen sich in unsere Gesellschaft ein. Allerdings stehen jedem Recht auch Pflichten gegenüber. In diesem Fall ist das die Schulpflicht, die vorschreibt, dass alle Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen müssen. Findet eine Demonstration während der Unterrichtszeit statt und nehmen Schülerinnen und Schüler daran teil, liegt eine Schulpflichtverletzung vor. Die Kultusministerin hat die Schulen in Baden-Württemberg gebeten, bei Schulpflichtverletzungen nach pädagogischen Kriterien zu reagieren. Sie hat die Schulleitungen und Lehrkräfte auch explizit darum gebeten, das Engagement der Jugendlichen ernst zu nehmen und den Klimawandel verstärkt im Unterricht zu behandeln, um den Schülerinnen und Schülern damit zu zeigen, dass ihr Engagement etwas bewirkt.

Zugleich hat die Kultusministerin die Schulen gebeten, auf die Einhaltung der Schulpflicht zu achten und dafür pädagogisch sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen.

Welche Maßnahmen das sind, muss im Einzelfall die Schule entscheiden und kann nicht generell festgelegt werden.

7. *Wie lässt sich die Aussage der Kultusministerin, dass es sich beim Fernbleiben vom Unterricht zu Demonstrationen nicht um einen sachlichen Grund handle (siehe dpa-Landesdienst vom 18. Januar 2019, Baden-Württemberg: Tausende Schüler fordern bessere Klimapolitik), mit den anscheinend uneingeschränkt lobenden Worten des Ministerpräsidenten bezüglich der Aktionen der Schülerinnen und Schüler vereinbaren?*

Die Aussage der Kultusministerin bezog sich darauf, dass kein sachlicher Grund erkennbar sei, warum die Demonstrationen im Rahmen von Fridays for Future in der Unterrichtszeit stattfinden und nicht etwa am Freitagnachmittag. Wie der Ministerpräsident bewertet die Kultusministerin das Engagement der Schülerinnen und Schüler als wichtig.

8. *Welche konkreten Maßnahmen haben die Landesregierung oder die Kultusverwaltung bereits ergriffen oder geplant, um in den oben genannten wie auch zukünftigen Fällen einschlägige Verstöße gegen die Schulpflicht zu ahnden?*

Die jeweils zuständigen Stellen können mit den im Schulgesetz für Baden-Württemberg enthaltenen Befugnissen auf das Schulversäumnis im Einzelfall angemessen reagieren. So kann beispielweise im Falle eines Schulversäumnisses gegenüber der Schülerin oder dem Schüler reagiert werden mit:

- pädagogischen Erziehungsmaßnahmen gemäß § 23 Absatz 2 Schulgesetz,
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 SchG, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen,
- der Ahndung der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße,
- mit der zwangsweisen Durchsetzung der Schulpflicht (§ 86 Absatz 2 SchG).

Eine zentrale Vorgabe, welche Maßnahme in derartigen Fällen zu ergreifen ist, würde dem rechtlichen Gebot der Abwägung im Einzelfall nicht gerecht. Im Falle eines Fernbleibens vom Unterricht im Zusammenhang mit Fridays for Future hat das Kultusministerium die Schulen, wie bereits ausgeführt, gebeten, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen wird zu den weiteren Befugnissen auf die Ausführungen in Drucksache 16/5768 verwiesen.

9. *Inwiefern unterstützt sie die Schulen dabei, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler den durch unentschuldigtes Fehlen versäumten Stoff beziehungsweise verpasste Klausuren wieder aufarbeiten?*

Die Schulen können unter Rückgriff auf die sogenannte schulrechtliche Generalklausel des § 23 Absatz 2 SchG die ganz oder teilweise Nachholung des versäumten Unterrichts anordnen. Auch können innerhalb des durch § 10 Notenbildungsverordnung bzw. des § 7 Gemeinschaftsschulverordnung vorgegebenen Rahmens zusätzlich Hausaufgaben bzw. Schulaufgaben aufgegeben werden.

10. *Inwiefern ergreift sie Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit der Lehrkräfte und Schulleitungen bezüglich der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und der Pflicht der Schulleitungen, die Erfüllung der Schulpflicht durch die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen?*

Rechtssicherheit bei der Prüfung, ob eine Ausnahme von der Schulbesuchspflicht angenommen werden kann, vermittelt zunächst der durch die Schulbesuchsverordnung vorgegebene rechtliche Rahmen. Den Schulleiterinnen und Schulleitern steht im Übrigen die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde für die Einholung von Rechtsrat zur Verfügung.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport